

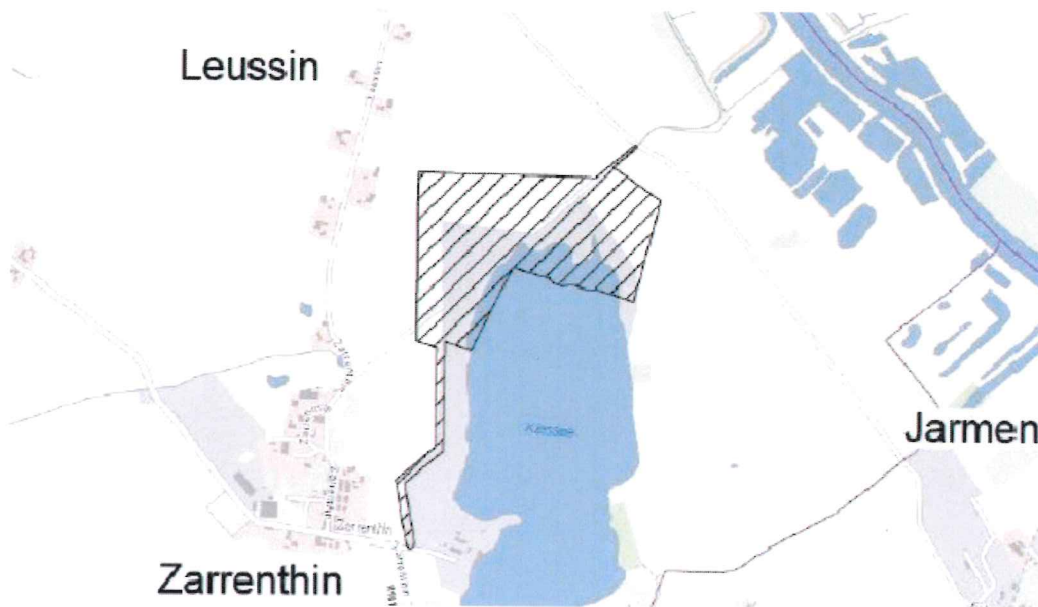
Bekanntmachung der Gemeinde Bentzin

Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ferienpark Zarrenthin“ der Gemeinde Bentzin

Plangebiet: Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 27,5 ha in der Gemarkung Zarrenthin-Leussin,

nördlich des Kiesees Zarrenthin und wird wie folgt begrenzt:

| | |
|--------------------------|--|
| Im Norden: | durch die Ortschaft Leussin und Ackerflächen |
| Im Westen und Südwesten: | durch die Ortschaft Zarrenthin |
| Im Osten: | durch Ackerflächen und die Stadt Jarmen |
| Im Süden: | durch den Kiese See Zarrenthin |



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentzin hat in ihrer Sitzung am 16.05.2019 den Bebauungsplan Nr. 1 Ferienpark Zarrenthin, Stand April 2019, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung, dem Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie der Unterlage zur FFH-Prüfung als Satzung beschlossen. **Der Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 Ferienpark Zarrenthin wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 1 „Ferienpark Zarrenthin“ tritt mit Ablauf des 26. Februar in Kraft.**

Alle Interessierten können den Bebauungsplan einschließlich die Begründung, den Umweltbericht, den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der Unterlage zur FFH-Prüfung sowie der zusammenfassenden Erklärung von diesem Tage an im Amt Jarmen-Tutow, Bauamt, Lindenstraße 13 in 17126 Jarmen, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die o.g. Unterlagen ins Internet unter der Adresse: www.amt-jarmen-tutow.de sowie dem Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern eingestellt

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche

Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Jarmen, den 03.02.2021


Grit Gawrich
Bürgermeisterin

